99001040001001

Abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6001445/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040001001
Leistungsbezeichnung I	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 54 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) – Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen • in Verbindung mit § 56 KrWG – Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben • Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Anlage 1, Lfd. Nr. 3 Tarifstelle 13 – Abfall, Altlasten, Boden
Teaser	Wenn Sie als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tätig werden wollen, müssen Sie diese anzeigen. Sollte Ihre Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfassen, benötigen Sie eine Genehmigung nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
Volltext	Erlaubnis der Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Wenn Sie als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tätig werden wollen, müssen Sie diese anzeigen. Sollte Ihre Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfassen, benötigen Sie eine Genehmigung nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind: • Entsorgungsfachbetriebe, die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind und • Sammler, Beförderer, Händler und Makler von

Modul	Sachverhalt
	gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind. Die Abfallbehörde kann die Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Änderungen zur Abfalltätigkeit teilen Sie der zuständigen Stelle unverzüglich über das Anzeige- / Erlaubnisportal mit. Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • Einheitlicher AnsprechpartnerAmt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	• abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen • Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht) • Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht) Nachweise für die Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Eintrag erfolgt ist) • Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet) zusätzlich bei Änderung einer bestehenden Erlaubnis: • Vorgangsnummer der Erlaubnis Beachten Sie bitte hierzu bitte die Hinweise auf dem Online-Portal. Hinweis: Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen

Modul	Sachverhalt
	Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. • Gleichwertige Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Stelle im Original oder in Kopie vorzulegen. • Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.
Voraussetzungen	• Sie führen eine Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von beziehungsweise mit gefährlichen Abfällen durch. • Sie müssen über eine persönliche Zuverlässigkeit verfügen. • Sie benötigen für die Tätigkeit die notwendige Fach- und Sachkunde.
Kosten	Gebührenrahmen: EUR 100,00 – EUR 6.000,00
Verfahrensablauf	1. Die Erlaubnis zur Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit können Sie online mit Hilfe eines elektronischen Assistenten über das Online-Portal "Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (GADSYS)" erstellen und versenden. 2. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf dem Online Portal. 3. Die zuständige Stelle erteilt nach Antragsprüfung die abfallwirtschaftliche Erlaubnis. Sie kann die Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. 4. Änderungen zur Abfalltätigkeit teilen Sie der zuständigen Stelle unverzüglich über das Anzeige-/Erlaubnisportal mit. Tipp: Unterlagen zu einer Anzeige, einem Erlaubnisantrag oder einer bestehenden Erlaubnis können Sie der zuständigen Stelle ebenfalls mit Hilfe des Online-Assistenten in elektronischer Form übersenden.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Erlaubniserteilung: vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	